



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **17/11/11G**
Vom **15.03.2017**
P161642

Kantonale Volksinitiative "Keine Einbürgerung von Kriminellen und Sozialhilfeempfängern (Einbürgerungsinitiative)"; rechtliche Zulässigkeit und weiteres Vorgehen

16.1642.01, Bericht des RR vom 25.01.2017

://: Zustimmung / Überweisung an RR zur Berichterstattung innert sechs Monaten

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 16.1642.01 vom 24. Januar 2017, beschliesst:

Die mit 4'122 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative "Keine Einbürgerung von Kriminellen und Sozialhilfeempfängern (Einbürgerungsinitiative)" wird wie folgt ergänzt:

§ 43a. des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. April 1992
Übergangsbestimmungen zu den Änderungen in § 13 vom 15. März 2017

¹ Gesuche, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens bei der zuständigen Behörde hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.

² Verfahren, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens hängig sind, werden nach neuem Recht fortgeführt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 16.1642.01 vom 24. Januar 2017, beschliesst:

Die mit 4'122 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative "Keine Einbürgerung von Kriminellen und Sozialhilfeempfängern (Einbürgerungsinitiative)" wird wie folgt für teilweise rechtlich zulässig erklärt:

- § 13 Abs. 1 lit. a Satz 2 BÜRg: "Keinen guten Leumund besitzt namentlich, wer wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist;" und
- § 13 Abs. 1 lit. e BÜRg: "über eine Niederlassungsbewilligung verfügen."

sind **rechtlich zulässig** und

- § 13 Abs. 1 lit. c Satz 2 BÜRg: "Zudem dürfen sie keine Leistungen der Sozialhilfe beziehen und bezogene Leistungen müssen vollumfänglich zurückbezahlt worden sein;" und
- § 13 Abs. 1^{bis} BÜRg: "Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung."

sind **rechtlich unzulässig und werden demzufolge gestrichen.**

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

://: Überweisung an RR zur Berichterstattung innert sechs Monaten

Frist: 15.9.2017

Die Volksinitiative wird dem RR zur Berichterstattung innert sechs Monaten überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss §16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.